

Reglement 2007

für den

Weiterbildungs-Zertifikatslehrgang in Angewandter Statistik

und den

Weiterbildungs-Diplomlehrgang in Angewandter Statistik

am Departement Mathematik der ETH Zürich (D-MATH)
(Beschluss der Schulleitung vom 12. Dezember 2006, Stand am 1. Oktober 2024¹)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Okt. 1991² und Art. 3 Abs. 1
Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. Nov. 2003³,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich werden, ein Weiterbildungs-Zertifikatslehrgang in Angewandter Statistik, im Folgenden Weiterbildungs-Zertifikat genannt, und ein Weiterbildungs-Diplomlehrgang in Angewandter Statistik, im Folgenden Weiterbildungs-Diplom genannt, durchgeführt.

² Die Lehrgänge sind dem Departement Mathematik zugeordnet und werden vom Seminar für Statistik durchgeführt.

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-MATH vom 01.10.2024
(Terminierung)

² SR 414.110

³ SR 414.110.37

Art. 2 Lehrziel

Die Lehrgänge sollen die Teilnehmenden mit nützlichen und modernen Methoden der Statistik vertraut machen und sie befähigen, diese in mindestens einem Anwendungsgebiet sachgerecht und effektiv einzusetzen.

Art. 3 Umfang, Dauer, Studienprogramm

¹ Die Lehrgänge beginnen in der Regel alle zwei Jahre. Die Studienkommission kann die jährliche Durchführung beschliessen.

² Die zeitliche Verteilung der Lehrveranstaltungen ist auf die berufsbegleitende Teilnahme abgestimmt. Im Rahmen der Lehrgänge werden innerhalb von zweieinhalb Jahren Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) angeboten. Das Weiterbildungs-Zertifikat kann in eineinhalb Jahren, das Weiterbildungs-Diplom in zweieinhalb Jahren erworben werden.

³ Das Lehrangebot gliedert sich in

- a. einen Einführungsteil, der die Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der schliessenden Statistik umfasst;
- b. einen Grundlagenteil, der die allgemeinen Konzepte der vier Themenbereiche Regression, Varianzanalyse, Multivariate Statistik und Zeitreihen beinhaltet;
- c. einen Aufbauteil, in dem weiterführende Begriffe, Methoden und Vorgehensweisen behandelt werden.

⁴ Das Weiterbildungs-Zertifikat umfasst den Einführungsteil und den Grundlagenteil im Umfang von total 16 ECTS-Punkten.

⁵ Das Weiterbildungs-Diplom umfasst den Einführungsteil und den Grundlagenteil im Umfang von 16 ECTS-Punkten sowie den Aufbauteil und eine schriftliche Diplomarbeit im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten.

Art. 4 Form der Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

¹ Die Lehrveranstaltungen können als gemeinsame Angebote mit anderen Ausbildungen an der ETH Zürich und an anderen Hochschulen durchgeführt werden.

² Die Lehrveranstaltungen sind in thematische Blöcke im Umfang von 1 bis 4 ECTS-Punkten eingeteilt.

³ Übungen mit einem Schwerpunkt auf statistischen Auswertungen von Daten bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lehrveranstaltungen. In Workshops stellen die Teilnehmenden Fallbeispiele vor.

⁴ Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

Art. 5 Studienkommission

¹ Die Departementskonferenz des D-MATH wählt für die Lehrgänge eine Studienkommission, der mindestens drei Mitglieder angehören.

² Die Studienkommission bestimmt die fachliche Ausrichtung der Lehrgänge und berät die Delegierte oder den Delegierten, insbesondere in Fragen der Auswahl der Dozierenden und der Zulassung von Teilnehmenden.

³ Sie wählt im Bedarfsfall die Leiterin oder den Leiter der Lehrgänge auf Antrag der respektive des Delegierten.

Art. 6 Leitung

¹ Die Departementskonferenz des D-MATH ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für die Lehrgänge. Sie oder er ist Mitglied der Studienkommission.

² Der oder die Delegierte

- a. repräsentiert die Lehrgänge nach innen und aussen und stellt die Verbindung zu den anderen Departementen der ETH her;
- b. führt die zugeordneten Mitarbeitenden und verwaltet Finanzen und Räume;
- c. beschliesst über die Anerkennung von Blöcken, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, mit Blöcken der Lehrgänge mindestens gleichwertig sind und nicht bereits für die Erlangung eines Hochschuldiploms Voraussetzung waren;
- d. beschliesst über die Aufnahme von Studierenden;
- e. erarbeitet das Studienprogramm;
- f. pflegt Kontakt mit Aussendozierenden und externen Referentinnen und Referenten;
- g. berät die Studierenden;
- h. sorgt für die Durchführung von Prüfungen und die Betreuung von Projektarbeiten.

³ Der oder die Delegierte kann die Wahl einer Leiterin oder eines Leiters der Lehrgänge beantragen und dieser Person die vorgenannten Aufgaben d bis h ganz oder teilweise übertragen.

Art. 7 Einschreibung, Durchführung

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber schreiben sich am Seminar für Statistik der ETH Zürich für die Lehrgänge ein.

² Das Weiterbildungs-Zertifikat wird durchgeführt, wenn mindestens 20 Teilnehmende die Aufnahmekriterien erfüllen und die Finanzierung des Lehrgangs gesichert ist.

³ Der Aufbauteil, der zur Erlangung des Weiterbildungs-Diploms führt, wird durchgeführt, wenn mindestens 15 Teilnehmende sich dafür einschreiben und die Finanzierung des Lehrgangs gesichert ist.

2. Abschnitt: Weiterbildungs-Zertifikat

Art. 8 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungs-Zertifikat kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss auf Master-Stufe mit geeigneter Ausrichtung oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt.

² Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss können "sur dossier" zugelassen werden, wenn sie einen guten Abschluss erzielt haben und genügend umfangreiche Praxis in statistischen Anwendungen nachweisen können.

³ Der oder die Delegierte entscheidet über die Aufnahme der einzelnen Teilnehmenden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Lehrgang.

Art. 9 Schulgeld und Kostenbeitrag

¹ Die Teilnehmenden haben nach Art. 6 Abs. 2 und 4 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁴ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

Art. 10 Leistungskontrollen

¹ Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich obligatorisch.

² Jeder thematische Block gemäss Art. 4 Abs. 2 wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen.

³ Am Ende des Weiterbildungs-Zertifikatslehrgangs findet als weitere Leistungskontrolle ein Gespräch über die Anwendung von statistischen Methoden in einem von dem/der Teilnehmenden bestimmten Anwendungsgebiet statt. Der Examiner oder die Examinatorin werden von der Leitung des Lehrgangs bestimmt.

⁴ 414.131.7

⁴ Leistungskontrollen werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden. Über allfällige Ausnahmen und zusätzliche Anforderungen entscheidet die Leitung des Lehrgangs.

⁶ Leistungskontrollen, die beim Abschluss länger als 4 Jahre zurückliegen, sind in der Regel nicht mehr gültig. Der oder die Delegierte beschliesst über allfällige Fristverlängerungen.

⁷ Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002⁵.

Art. 11 Weiterbildungs-Zertifikat

Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrollen in Einführung- und Grundlagenteil des Weiterbildungs-Zertifikats im Umfang von 16 ECTS-Punkten und des Abschlussgesprächs gem. Art. 10, Abs. 3 wird mit einem Zertifikat bestätigt.

3. Abschnitt: Weiterbildungs-Diplom

Art. 12 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

Die Bestimmungen von Art. 8 gelten auch für das Weiterbildungs-Diplom.

Art. 13 Schulgeld und Kostenbeitrag

¹ Die Teilnehmenden haben nach Art. 6 Abs. 2 und 4 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁶ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

Art. 14 Leistungskontrollen

¹ Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich obligatorisch.

² Jeder thematische Block gemäss Art. 4 Abs. 2 wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen.

³ Alle Teilnehmenden stellen in einem Workshop je ein statistisches Problem aus einem Anwendungsgebiet vor. Dieser Beitrag wird mit 1 ECTS-Punkt angerechnet.

⁵ 414.135.1

⁶ 414.131.7

⁴ Die Weiterbildungs-Diplomarbeit hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten und wird von einer von der Delegierten oder vom Delegierten bestimmten Person fachlich betreut und beurteilt.

⁵ Leistungskontrollen werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

⁶ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden. Über allfällige Ausnahmen und zusätzliche Anforderungen entscheidet die Leitung des Lehrgangs.

⁷ Leistungskontrollen, die beim Abschluss länger als 4 Jahre zurückliegen, sind in der Regel nicht mehr gültig. Der oder die Delegierte beschliesst über allfällige Fristverlängerungen.

⁸ Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002⁷.

Art. 15 Weiterbildungs-Diplom

Das Weiterbildungs-Diplom wird erfolgreich abgeschlossen und mit einem Weiterbildungs-Diplom bestätigt, wenn

- a. der Einführungsteil und der Grundlagenteil des Zertifikats erfolgreich absolviert wurden;
- b. in Lehrveranstaltungen des Aufbauteils eine genügende Zahl von Kreditpunkten erworben wurde;
- c. ein Workshop-Beitrag und die Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden;
- d. sich daraus ein gesamthafter Umfang der Leistungen von mindestens 30 ECTS-Punkten ergibt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Reglement vom 18. September 1991⁸ für den Nachdiplomkurs in angewandter Statistik an der Abteilung für Mathematik und Physik der ETH Zürich.
2. Die Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1991⁹ zum Nachdiplomkurs in angewandter Statistik an der Abteilung für Mathematik und Physik der ETH Zürich.

⁷ 414.135.1

⁸ RSETHZ 333.0900.21

Art. 17 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren anfechtbar.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Dieses Reglement gilt für Studierende, die zwischen Frühlingssemester 2007 und Frühlingssemester 2023 in den Studiengang eingetreten sind.

Art. 19 Übergangsbestimmung

Teilnehmende des Nachdiplomkurses, der im September 2005 begonnen hat, erlangen das Weiterbildungs-Zertifikat oder das Weiterbildungs-Diplom, sofern sie die in diesem Reglement genannten Bedingungen erfüllen.

Zürich, 12. Dezember 2006

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident i.V: K. Osterwalder

Der Delegierte: H. Bretscher